

Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen

---

**Allgemeine Bestimmungen  
für die Überlassung von Räumen  
und Einrichtungen in der Sport- und Festhalle**

Der Gemeinderat hat am 30. August 1978 folgende "allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport- und Festhalle" beschlossen:

## **H a l l e n o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Sport- und Festhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden. Außerdem kann die Halle für Betriebsausflüge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen u.ä. zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Festhalle steht vorrangig kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Sporthalle der körperlichen Ertüchtigung der Bürger der Gemeinde einerseits und für die Grund- und Hauptschule Jettingen andererseits zur Verfügung.
- (3) Die Sport- und Festhalle steht den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen von Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benützen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

### **§ 2**

#### **Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sport- und Festhalle ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

### **§ 3**

#### **Begründung des Vertragsverhältnisse**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sport- und Festhalle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind.
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

**§ 4  
Rücktritt vom Vertrag**

Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist. Außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**§ 5  
Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind das Bürgermeisteramt und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

**§ 6  
Anmeldungen von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa behördlichen notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gemeindegabühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschrift anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Lagerung und Abfuhr des anfallenden Mülls verantwortlich. Die entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

**§ 7  
Bereitstellung von Ordnungskräften, Brandwache, Sanitätsdienst**

- (1) Der Veranstalter hat entsprechend den geltenden Unfallverhütungsvorschriften einen Ordnungsdienst auf seine Kosten zu entrichten. Die Anweisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (2) Bei Tanz- und Faschingsveranstaltungen sowie bei Benutzung der Bühne ist vom Veranstalter auf eigene Kosten eine Sicherheits- und Sanitätswache einzurichten. Die Sicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Jettingen gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter zu bestellen.

**§ 8  
Hausordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Sport- und Festhalle haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

**§ 9  
Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung**

- (1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakat, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im innern und äußeren Haltenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 10  
Eintrittskarten**

Der Veranstalter hat Eintrittskarten auf seine Kosten zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen. Stehplatzkarten dürfen weder gedruckt noch ausgegeben werden.

**§ 11  
Rundfunk, Fernsehen**

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Gemeinde zu leistende Vergütung wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

**§ 12  
Benutzungsentgelt**

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der Sport- und Festhalle die sich aus der Gebührenordnung ergebende Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

**§ 13  
Haftung**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

#### **§ 14**

##### **Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes (vgl. § 12) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keinen Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### **§ 15**

##### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Jettingen, Gerichtsstand ist Böblingen.

Jettingen, den 30.08.1978

gez. Dieterle

Bürgermeister